

contumacia nicht vorliege. Dieser Meinung (vergl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 868) kann man sich praktisch anschließen.

Es könnte höchstens der Zweifel übrig bleiben, ob denn durch diese bloß wahrscheinliche Meinung für den Seelenzustand des Titus hinlänglich gesorgt sei. Auf diesen Zweifel kann man antworten: 1. Da bei Strafbestimmungen das Geringere zu wählen ist, so dürfte schon aus diesem allgemein anerkannten Grundsatz folgen, daß praktisch die Strafe nicht eintrete. 2. Sollte dies aber dennoch geschehen, so wäre Titus unterdessen freilich der Theilnahme an den gemeinsamen Gnadengütern der Kirche beraubt; doch träte er bei der nächsten Beicht und Losprechung unzweifelhaft wieder in deren Vollbesitz, weil von zweifelhaften Censuren sicher jeder Beichtvater losprechen kann und vermöge der gewöhnlichen Absolutionsformel wirklich ad cautelam lospricht.

Ähnliches wäre von Caja zu sagen, wenn durch bischöfliche Verordnung auch die Mutter unter den Reservatfall procurantes abortum gesetzt wäre. Nur läge dieser Fall noch etwas günstiger. Sollte etwa die Sache so liegen, daß eine Diöcesan-Anweisung die Ansicht ausspräche, unter den päpstlichen Fall der procurantes abortum sei auch die Mutter einbegriffen: so änderte dies am wirklichen Sachverhalte nichts; die andere Ansicht bliebe trotzdem probabel. Würde aber die Diöcesan-Berordnung den Fall procurantes abortum mit Einschluss der Mutter zum Diöcesan-Reservatfall machen: so wäre das unzweifelhaft gültig; aber wenn nicht der Bischof aus seiner Machtvollkommenheit die Excommunication ausspräche, so fiel Caja selbst effectu secuto wahrscheinlich nicht der Excommunication, sondern nur dem bischöflichen Vorbehalt. Beichtete sie also vor dem effectus secutus, so wäre ganz gewiß die Sünde gehoben, auch wenn der Beichtvater keine besondere Vollmacht hätte; durch Eintritt des effectus würde der bischöfliche Vorbehalt nicht geschaffen; päpstliche Excommunication träte aus oben besprochenem Grunde nicht ein: mithin wäre Caja alsdann, sicherer noch als Titus, aller weiteren Last ledig.

Graeten (Holland).

Prof. P. August Lehmkuhl, S. J.

II. (Ueber die Beicht von Ordensschwestern.) In vielen Diöcesen ist es Sitte geworden, auch die Ordensfrauen im weiteren Sinne, welche zur strengen päpstlichen Clausur nicht gehalten sind, der gewöhnlichen Jurisdiction der Beichtväter zu entziehen und nur eigene Beichtväter mit der Befugnis, dieselben beichtzuhören, zu betrauen, wie es ipso jure sein muß bezüglich der unter strenger Clausur lebenden Nonnen. Für jene Schwestern, Kranken- oder Schulschwestern, ereignet es sich nun nicht selten, daß sie in kleineren Ortschaften, wo der Pfarrer der einzige Geistliche ist, eine

Niederlassung haben und in der Pfarrkirche selbst ihre Beicht und Communion und überhaupt die kirchlich vorgeschriebenen religiösen Uebungen verrichten müssen, den Pfarrer selbstverständlich zu ihrem gewöhnlichen Beichtvater haben, ohne daß an einen Wechsel desselben für alle drei Jahre zu denken wäre. — Wie wird da die nothwendige Freiheit zu wahren sein, welcher die Kirche durch den öfteren Wechsel des Beichtvaters und die mehrmalige Sendung eines außergewöhnlichen Beichtvaters Rechnung tragen will?

Antwort. Diesbezüglich verdient eine Entscheidung der S. C. Ep. et Reg. weiter bekannt zu werden, welche am 22. April 1872 auf eine Anfrage über jenen Punkt erlassen wurde und in dem Werk „Collectanea constitutionum etc. S. Sedis“ unter n. 526 mitgetheilt wird. Die Anfrage lautete: „In multis parochiis, praesertim ruralibus, adsint duae vel tres et vix quatuor praedictarum Congregationum sorores puellarum educationi inservientes. Porro illae sorores, communiter, sed extra clausuram degentes, non habent sacellum privatum, sed ecclesiam parochialem sicut ceteri frequentant, ibidem Missae et ceteris officiis assistentes, sacramenta tum poenitentiae, tum Eucharistiae recipientes. Illae insuper sorores saepius de parochia in aliam transeunt secundum Superiorissae Generalis voluntatem. Porro, num in hisce circumstantiis applicanda sit juris dispositio circa triennalem confessariorum mutationem, praesertim quum in hisce paroeciis unicus tantum adsit presbyter, nempe parochus.“ Darauf lautete die Antwort: Sorores, de quibus agitur, posse peragere extra piam propriam domum sacramentalem confessionem penes quemcunque confessarium ab Ordinario approbatum. Darnach dürfen solche Ordensschwwestern, wenn sie in der genannten Lage sind, nicht der gewöhnlichen Jurisdiction der Beichtväter entzogen werden, sondern es muß denselben wie allen anderen Christgläubigen freistehen, bei jedem approbierten Beichtvater, den sie immer treffen mögen, ihre Beicht abzulegen.

Der selige Bischof Müller verordnete im Jahre 1885 (Anzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1885, Seite 68) über die Beichten der Klosterfrauen folgendes:

„Um Klosterfrauen, die strenge Clausur und feierliche Gelübde haben (moniales), gültig absolvieren zu können, ist dem Beichtpriester eine eigene bischöfliche Jurisdiction nöthig, und zwar für jedes einzelne Kloster, auch desselben Ordens. (Clemens X. Superna, die 21. Junii 1670.) Es ist aber der Wille des Apostolischen Stuhles, der aus einigen Erklärungen der S. Cong. Episc. et Reg. der neuesten Zeit erhellt, daß diese Bestimmung auch auf alle Klosterfrauen der religiösen Congregationen ausgedehnt werde, die keine strenge Clausur und nur einfache Gelübde haben, wie z. B. die

barmherzigen Schwestern, die Schulschwestern. Demgemäß erkläre ich, daß kein Priester ohne besondere bischöfliche Bevollmächtigung solche Klosterfrauen gültig absolvieren könne. Befinden sich aber Klosterfrauen der ersten oder zweiten Art außerhalb ihres Conventes, z. B. aus Gesundheitsrücksichten, auf Reisen, in der Krankenpflege, so kann sie ein jeder Beichtvater ohne specielle Jurisdiction beicht hören und gültig absolvieren". (S. Cong. Ep. et Reg. die 27. Aug. 1852.)
 Graeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkuhl, S. J.

III. (Ungiltige Collation eines resignierten Pfarrbeneficiums. — Einfluß des Triennial-Besitzes nach der Apostolischen Kanzleiregel 36.) Der Pfarrer Franz Josef zu Reinhardtsbrunn trifft auf einer Ferienreise außerhalb seiner Diocese mit einem Ordensgeistlichen zusammen, dessen einzige Leidenschaft die canonistischen Studien bilden, und theilt diesem im Laufe der Unterhaltung über seine früheren Lebensverhältnisse das Nachstehende mit. Er sei vordem der Secretär und Hausgenosse seines hochwürdigsten Bischofs gewesen, von dem er auch für seine Dienste honoriert worden sei. Aus Liebe zur Seelsorge habe er sich dann um die durch die Resignation seines mit ihm im dritten Grade verwandten Vettters Arthur zur Erledigung gekommene Pfarrei Reinhardtsbrunn im Pfarreconcurs beworben und sei auch als der erste unter den mehreren Mitbewerbern auf dieselbe von seinem Bischofe ernannt und dann förmlich instituiert worden. Der Ordensmann lächelt still vor sich hin, fragt, wie lange das alles her sei, und erwidert auf die Auskunft des Pfarrers, es seien seitdem schon fünf Jahre verflossen: „Nun, da können Sie Gott danken. Wissen Sie, Ihre Ernennung zum Pfarrer von Reinhardtsbrunn war zwar wegen der Constitution Pius V. „Quanta Ecclesiae“ vom 1. April 1568, welche die Collation eines resignierten Beneficiums an des Bischofs oder des Resignanten Blutsverwandte, Affinen oder Familiaren für ungiltig erklärt, unrechtmäßig. Aber glücklicherweise steht Ihnen ein dreijähriger ungestörter Rechtsbesitz zur Seite, und damit haben Sie nach der Apostolischen Kanzleiregel 36 De triennali possessore Ihre Pfarrei dergestalt präscribiert, daß Niemand mehr ihnen dieselbe streitig machen kann.“ Darüber große Freude auf beiden Seiten.

Ist diese Entscheidung auch in dem zweiten Punkte zutreffend? Wir glauben nicht. Pius V. hatte, wie er im § 1 der Constitution „Quanta Ecclesiae“ vom 1. April 1568 (Bullarium Romanum Augustae Taurinorum Tom. VII. 1862. pag. 664—666) erzählt, im zweiten Jahre seines Pontificats wegen der bei der Collation von resignierten Beneficien hervorgetretenen schweren Mißstände die Wiederbesetzung der ersteren bis auf weitere Verfügung seinerseits sich selbst mit der Maßgabe reserviert, daß den von den Dr-